

Satzung

Förderverein Freibad Klingenberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Klingenberg e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klingenberg am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Förderverein Freibad Klingenberg verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist durch seine Aktivitäten allen Bürgern – insbesondere Kindern und Jugendlichen – sowohl den Schwimmsport nahe zu bringen, als auch das Interesse für Kunst und Kultur zu wecken und zu unterstützen. Insbesondere sollen neben der Körperertüchtigung die Werte der Kreativität, Solidarität und Toleranz vermittelt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Beschaffung von Mitteln für das Freibad Klingenberg am Main, insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung und Unterhaltung des Klingenger Freibads und ergänzender Einrichtungen auf dem Gelände.
2. Durchführung von kultur-, freizeit- und sozialpädagogischen Angeboten, Veranstaltungen auf dem Freibadgelände.
3. Vermitteln des sicheren Schwimmens und Umgang mit dem Element Wasser.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein Freibad Klingenberg e.V. durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Öffentliche Förderungsmittel und sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Aufnahmeantrag der Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
 - Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a, schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b, wenn das Mitglied zwei Jahre lang keinen Beitrag gezahlt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Fördervereins Freibad Klingenberg aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Fördervereins Freibad Klingenberg zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Fördervereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Darüber hinaus können freiwillige Spenden geleistet werden. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils fällig am 15. Februar. Die Vorstandschaft kann über die Befreiung zur Beitragspflicht einzelner Mitglieder entscheiden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Ziele die Vereinsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt im Rahmen des Jahreshaushaltes die Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - Die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung der Mittel in einfacher Mehrheit

2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Beisitzer
 - Beisitzer
 - Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit weitere Mitglieder in den Vorstand dazu wählen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB durch den Vorsitzenden vertreten, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Der Vorstand kann geeignete Personen zur Beratung und Unterstützung heranziehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a, Änderung der Satzung
 - b, die Auflösung des Vereins
 - c, die Wahl der Mitglieder des Vorstands und Abwahl des Vorstandes
 - d, die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - e, die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 - f, die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und im Amtsblatt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben die Rechnung des Vereins zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist über die Rechnungsprüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden wie der Vorstand auf zwei Jahre gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug

bestehender Verbindlichkeiten in voller Höhe an die Stadt Klingenberg am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Für diesen Fall werden von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bestellt.

Klingenberg, 09.12.2010

§ 2 Nr.4 der Satzung geändert am 20.1.2011